

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Keine gleichzeitige Teilnahme eines Vertragsarztes an der haus- und fachärztlichen Versorgung, aber ggf. in unterschiedlichen KV-Bezirken
 - Anspruch des Arztes auf Wiederveröffentlichung gelöschter positiver Bewertungen auf Jameda
 - Gesellschafterwechsel in einer MVZ-Trägergesellschaft
 - Umwandlung und Ausschreibung einer angestellten Arztstelle in eine selbstständige Zulassung im MVZ
-

Keine gleichzeitige Teilnahme eines Vertragsarztes an der haus- und fachärztlichen Versorgung, aber ggf. in unterschiedlichen KV-Bezirken

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Eine Teilnahme desselben Arztes an der haus- und fachärztlichen Versorgung kommt nicht in Betracht, sei er als Vertragsarzt oder als angestellter Arzt tätig. Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seinem Urteil klargestellt, dass diese Regelung auch für MVZ gilt, auch wenn eine MVZ-Trägergesellschaft einen und denselben Arzt an mehreren Standorten einsetzt.

In dem zu entscheidenden Fall sollte eine Ärztin im MVZ mit einer halben Angestelltenzulassung hausärztlich und an einem weiteren Standort desselben MVZ mit einer halben Angestelltenzulassung fachärztlich beschäftigt werden. Die Zulassungsgremien lehnten den Antrag ab.

Das BSG bestätigt nun, dass ein und derselbe Arzt im Rahmen des ein und desselben Anstellungsverhältnisses (mit einer MVZ-Trägergesellschaft, auch wenn es um unterschiedliche Standorte des MVZ geht) oder mit derselben Zulassung nicht in verschiedenen

Versorgungsbereichen tätig sein darf.

Das BSG ließ jedoch offen, ob ein Arzt in einem KV-Bezirk im Umfang eines halben Versorgungsauftrages im hausärztlichen Bereich als Vertragsarzt tätig und zugleich in einem anderen KV-Bezirk, entweder als Vertragsarzt oder im Rahmen einer halben Anstellung fachärztlich beschäftigt sein darf. Ein solcher Sachverhalt lag dem zu beurteilenden Fall nicht vor. Insoweit bleibt diese Möglichkeit offen und bis auf weiteres nach unserer Ansicht zulässig.

Quelle: SG Dresden, Urteil vom 16.04.2019, Az. S 25 KA 55/19 ER

Anspruch des Arztes auf Wiederveröffentlichung gelöschter positiver Bewertungen auf Jameda

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Widerveröffentlichung gelöschter positiver Bewertungen auf Jameda kann auch ein Arzt verlangen, der das Vertragsverhältnis (Abonnement) mit dem Portalbetreiber kündigte. Der Portalbetreiber darf positive Bewertungen einer Arztpraxis nach der Vertragskündigung des Arztes nicht löschen, um zum Beispiel

eine Vertragskündigung zu sanktionieren.

Der Portalbetreiber darf positive Bewertungen nur dann löschen, wenn es ausschließlich der Qualitätswahrung dient. Der Qualitätswahrung dient eine gelöschte Bewertung nur dann, wenn der Portalbetreiber Zweifel an dem Wahrheitsgehalt der Bewertung hat, zum Beispiel wenn er von einer Gefälligkeitsbewertung einer Arztpraxis ausgeht. Kann der Arzt anhand (z.B.) von Patientendokumentationen bzw. durch Zeugenbenennung seiner Arzthelferinnen nachweisen, dass ein vergleichbarer Patient bei ihm in der Praxis behandelt wurde, der die positive Bewertung abgegeben haben könnte, hat er den Anspruch auf den Erhalt dieser Bewertung. Gelingt dem Arzt der Nachweis nicht, kann der Portalbetreiber auch eine positive Bewertung aus Zweifel an deren wahrheitsgemäßen Aussage löschen.

Hier zieht die Rechtsprechung den selben Maßstab der Beweispflicht heran, der auch bei dem Anspruch auf Löschung negativer Bewertungen herangezogen wird: Der Arzt muss im Falle einer negativen Bewertung zunächst behaupten, dass aus seiner Patientendokumentation am Bewertungstag sich kein Patient ergibt, der vergleichbare Beschwerden hatte; der Bewertende muss wiederum ggü. dem Portal nachweisen, dass er am Tag seiner Beanstandung tatsächlich in der betreffenden Praxis war.

Bei positiven Bewertungen verhält es sich andersherum: Der Portalbetreiber kann ggü. dem Arzt Zweifel an den Wahrheitsaussagen der Bewertung darlegen; kann der Arzt nicht nachweisen, dass ein Patient, der positive Aussagen ggü. der Behandlungspraxis des Arztes auf dem Portal darstellte, in der Praxis behandelt wurde, darf auch die positive Be-

wertung vom Portalbetreiber gelöscht werden.

In dem vom Landgericht München entschiedenen Fall ging es um einen Arzt, der seine Vertragsbeziehung mit dem Bewertungsportal Jameda zum Ende des Jahres 2018 kündigte, nachdem er zunächst „Premiumpaket Gold“ über mehrere Jahre gebucht hatte. Bis zum Ende des Jahres 2017 hatte der Arzt auf dem Portal insgesamt 60 Bewertungen mit einer Gesamtnote 1,5 erhalten. Kurz vor der Kündigung des Vertrages löschte der Portalbetreiber 10 positive Bewertungen des Arztes, weil angeblich nach Darstellung des Portalbetreibers im internen Prüfverfahren der Qualität der Bewertungen negative Feststellungen getroffen wurden. Das Landgericht München nahm an, dass die Löschung der positiven Bewertungen des Arztes als unzulässige Sanktion vom Portalbetreiber Jameda angewandt wurde, weil der Portalbetreiber hier erst 2 Jahre, nachdem die positiven Bewertungen online gestellt wurden, diese aus unerklärlichen „Qualitätsgründen“ löschte, unmittelbar nachdem der Arzt die Vertragskündigung seiner „Premium-Mitgliedschaft Gold“ einreichte.

Quelle: LG München, Urteil vom 16.04.2019, Az. 33 O 6880/18

Gesellschafterwechsel in einer MVZ-Trägersgesellschaft

*Joachim Messner
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht*

Unabhängig von der Rechtsform einer MVZ Trägergesellschaft (GbR oder GmbH) ist ein Gesellschafterwechsel, indem ein Seniorpartner austritt und ein Juniorpartner eintritt bzw. Senior- und Juniorpartner zeitweise zusammen Gesellschafter der MVZ-

Trägergesellschaft sind, um den Juniorpartner zu integrieren bzw. Praxis-/MVZ-Übergabe vorzubereiten, unproblematisch. Ein solcher Gesellschafterwechsel erfordert entweder die Anpassung des Gesellschaftsvertrages (bei einer Trägergesellschaft in der Rechtsform einer GbR) oder der Satzung (bei einer Trägergesellschaft in der Form einer GmbH) sowie ggf. einen zusätzlichen Eintrittsvertrag für den Juniorpartner.

Gegenüber den Zulassungsgremien wird der Gesellschafterwechsel zur Genehmigung beantragt, was meistens unproblematisch ohne Ausschreibung genehmigt wird.

Quelle: SG Marburg, Gerichtsbescheid vom 01.10.2019, Az.: S 12 KA 2/18

Umwandlung und Ausschreibung einer angestellten Arztstelle in eine selbstständige Zulassung im MVZ

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Grundsätzlich ist eine Umwandlung einer angestellten Arztstelle in eine selbstständige Zulassung durch ein MVZ unproblematisch. Allerdings ist auf folgende Aspekte zu achten, wenn die umgewandelte Arztstelle in dem MVZ verbleiben und zum Beispiel durch den vormals angestellten Arzt ohne Ausschreibungsverfahren und ohne Mitbewerber als nunmehr zugelassenen Vertragsarzt nachbesetzt werden soll.

Es bestehen 3 Möglichkeiten im Umgang mit den Arztstellen im MVZ:

- a. Besetzung mit dem vormals angestellten

Arzt als zugelassenen Vertragsarzt;

- b. Ausschreibung und Verkauf als Vertragsarztsitz an einen Praxisnachfolger im MVZ;
- c. Nachbesetzung mit Dritten mit Ausschreibung.

Es ist bei der Umwandlung einer angestellten Arztstelle in eine selbstständige Zulassung in einem MVZ darauf zu achten, dass neben dem Antrag auf die Umwandlung gleichzeitig der vormals angestellte Vertragsarzt bei dem Zulassungsgremium die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens unter der Bedingung beantragt, dass er Inhaber der Zulassung wird.

ACHTUNG: Aufpassen muss ein MVZ bei den Arztstellen, die länger als 6 Monate unbesetzt bleiben, mit der Folge, dass in einem Umwandlungs- und einem Nachbesetzungsverfahren dem MVZ die Arztstelle ersatzlos entzogen werden kann mit der Begründung, dass kein Praxissubstrat mehr vorhanden ist.

Bei der Möglichkeit der Umwandlung einer Arztstelle und Nachbesetzung in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren (Möglichkeit c. in der obigen Aufzählung) wird das Interesse der verbleibenden Vertragsärzte bzw. der Gesellschafter des MVZs nur dergestalt berücksichtigt, dass ein externer Bewerber den Marktwert der Zulassung (der vormaligen Arztstelle) bezahlen muss. Im Gegensatz zur Nachfolgebesetzung bei Berufsausübungsgemeinschaften, bei denen die verbleibenden Gesellschafter ein Mitspracherecht haben und das Argument der wirtschaftlichen Einigung des Nachfolgers mit dem verbleibenden Gesellschafter nach § 103 Abs. 3a und 4 SGB V ein starkes Gewicht hat, wird bei der Umwandlung der

MESSNER

Rechtsanwälte

Newsletter Medizinrecht 06/2020

Arztstelle und Nachbesetzung im öffentlichen Ausschreibungsverfahren die Interessen der verbleibenden Vertragsärzte an der Person des Nachfolgers nicht berücksichtigt. Auch eine Verlegung der Zulassung an einen anderen Ort ist bei der Alternative c. zulässig und kann von verbleibenden Gesellschaftern des MVZ nicht verhindert werden.

Quelle: SG Dresden, Urteil vom 16.04.2019, Az. S 25 KA 55/19 ER

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen